

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

13. Sitzung 17.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Juli 1868. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.
  - 2) Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
  - 3) Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen
    - a) der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amte Damme-Steinfeld nach dem Amte Vechta;
    - b) des Gemeinderaths zu Vinklage, das Amt daselbst betreffend;
    - c) des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitz in Damme.
  - 4) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
  - 5) Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. die Einführung von Jagdkarten.
  - 6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.
  - 7) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins mit dem ehemaligen Zuchthause.
  - 8) Bericht des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des J. Caesar in Barel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälierung staatsbürgerlicher Rechte.
  - 9) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralkonferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer.
  - 10) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
    - a) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;
    - b) Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrages.
  - 11) Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

**Vorsitzender: Präsident Venz.**

Am Ministertisch: Die Reg.-Commissäre Bucholz, Rustrat, Janßen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Böhmker vorgelesen und genehmigt.

Es war eingegangen: Eine Vorstellung der Vertretung

der Gemeinde Lohne und der Stadt Vechta, sowie des Handelsvereins zu Lohne über den Antrag des Abg. Selkmann I, eine Eisenbahn von Quakenbrück nach Nordenhamm betreffend.

Dieselbe wurde auf Vorschlag des Präsidenten, gegen den kein Widerspruch erfolgte, dem Petitionsausschuß überwiesen.

## Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.

Die Anträge des Ausschusses 1, 2, 3, 4, 5, 6, welche lauten:

## Antrag Nro. 1.

der Landtag wolle genehmigen, daß die Erträge aus Zöllen und Verbrauchssteuern für 1868 mit 53,400 Thlr. und für 1869 mit 53,400 Thlr. in dem Voranschlage von den Einnahmen abgesezt werden.

## Antrag Nro. 2.

der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß als Einnahmen aus der Erbschaftsteuer für 1868 — 450 Thlr. und für 1869 — 900 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

## Antrag Nro. 3.

der Landtag wolle genehmigen, daß von den Ausgaben zu den Centrallasten für 1868 — 43,616 Thlr. und für 1869 — 32,176 Thlr. in dem Voranschlage abgesezt werden.

## Antrag Nro. 4.

der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß zur Erweiterung des Gefangenhauses in Cutin für 1868 — 2760 Thlr. 8 <sup>5</sup>/<sub>12</sub> gr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

## Antrag Nro. 5.

der Landtag wolle genehmigen, daß für einen Gefangenvorwärter-Gehülfen in Cutin für 1868 — 60 Thlr. und für 1869 — 240 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

## Antrag Nro. 6.

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß von den vormals Holsteinischen Gebietstheilen ein nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu berechnender Beitrag zu dem Gehalte des Gefangenvorwärtersgehilfen geleistet werde, wurden nach sofortigem Schluß der Debatte angenommen.

Es wurde sodann der Antrag Nro. 7, welcher dahin ging:

der Landtag wolle zur Herstellung der Niendorfer Strandboffirung für 1868 — 5600 Thlr. bewilligen, zur Debatte verstellt.

Abg. **Krahn**: Zu diesem Antrag will ich im Folgenden eine Bemerkung machen, da ich in der Nähe von Niendorf wohne und die dortigen Verhältnisse genau kenne. Vom Ausschusse ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Niendorfer zu der Unterhaltung der Strandboffirung verpflichtet werden möchten, da dieselbe zu ihrem Schutze angelegt sei. Es besteht aber bereits eine Vereinbarung, der zufolge die Niendor-

fer durch bestimmte Dienste zur Erhaltung der Boffirung beitragen müssen. Endlich handelt es sich gar nicht allein um den Schutz Niendorfer Privateigenthums, auch Staatsgut wird durch die Strandboffirung geschützt, so das dortige ehemalige Försterhaus mit Ländereien; wenn diese Schutzanstalten nicht beständen, so würde einem öffentlichen Hauptwege Zerstörung durch die Ostsee drohen und wäre man genöthigt denselben aufzuheben.

Der Antrag 7 wurde angenommen.

2. Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Hierzu lag ein Antrag des Abg. **Hullmann** vor, welcher lautete:

dem Entwurf nachzuführen:

## Art. 3.

Die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung des Sitzes eines Amtes oder Amtsgerichts in Dinklage sind erloschen.

Ueber denselben wurde die Debatte eröffnet.

Reg.-Commissar **Buchholz**: Es mag zweifelhaft sein, ob der Graf von Galen, dem zu seiner Zeit zugesichert wurde, daß der Sitz des zu errichtenden landesherrlichen Amtes zu Dinklage sein solle, ein Recht hat, noch fernere Erfüllung dieser Zusicherung zu verlangen gegenüber den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der inzwischen geschehenen Fortentwicklung der Verwaltung und des Staatswesens und den Veränderungen in der Kompetenz der Behörden. Die Staatsregierung ist aber der Meinung, daß diese Frage nicht wohl durch eine gesetzliche Bestimmung zu erledigen ist, welche sich gegen keinen Andern als gegen ihn richten soll. Solche An gelegenheiten lassen sich nicht durch ein Specialgesetz erledigen. Es ist dies kein Gegenstand der Gesetzgebung. Ich kann daher die Annahme eines dem Antrage gemäß gefaßten Landtagsbeschlusses von Seiten der Staatsregierung nicht in Aussicht stellen, und empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrags.

Abg. **Hullmann**: Nach dieser Erklärung vom Ministerisch halte ich es für zweckmäßig, meinen Antrag hier zurückzuziehen, obwohl ich die Gründe des Ausschusses wie der Staatsregierung nicht für richtig anerkennen kann. Ich halte dafür, daß man keine Rechte anerkennen darf, welche der Staat nicht ertragen kann, weil sie ihn an der freien Bewegung in seinen Organisationen hindern, und daß hier auf dem Wege der Gesetzgebung wohl zu helfen ist. Für jetzt will ich aber den Antrag zurückziehen, weil mir an dem Zustandekommen des Gesetzes überhaupt liegt. Die Petitionen, welche die Verlegung des Dinklager Amtes betreffen, werden mir Gelegenheit geben, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Der Entwurf war vom Ausschusse zur zweiten Lesung zusammengestellt worden, wie folgt:

## Art. 1.

(Wie im Entwurf.)

## Art. 2.

§. 1. Das Amtsgericht kann, auch abgesehen von dem Falle des Art. 3 des Aemtergesetzes, insofern von dem Verwaltungsamte getrennt werden, als der Sitz beider in verschiedene Orte des Amtsbezirks gelegt werden kann. Im Falle einer solchen Trennung finden die Bestimmungen des Art. 1 keine Anwendung.

## §. 2. (Wie im Entwurf.)

In dieser Gestalt wurde der Entwurf angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen

- a) der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amt Damme-Steinfeld nach dem Amte Behta;
- b) des Gemeinderaths zu Dinklage, das Amt daselbst betreffend;
- c) des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitz in Damme.

Berichterstatler Abg. **Selmann II.**: Diese Petitionen beziehen sich alle drei auf denselben Gegenstand, nämlich die schon von der Staatsregierung angeordnete Verlegung des Verwaltungsamtes von Dinklage nach Damme. Zunächst bitten die Mitglieder des Gemeinderaths zu Lohne um Vereinigung mit dem Amte Behta, weil sie näher nach Behta liegen und die meisten Beziehungen dorthin haben. Der Dinklager Gemeinderath bittet mit Bezugnahme auf die vertragsmäßigen Rechte der Grafen von Galen um Verbleiben des Amtes Steinfeld in Dinklage. Der Dammer Gemeinderath wünscht Amt und Amtsgericht in ihrer bisherigen Verbindung in Damme zu behalten. Die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Aemter steht aber nach den Gesetzen der Staatsregierung zu. Der Ausschuss beantragt also:

der Landtag beschließe, die vorstehend genannten 3 Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Sullmann**: Wenn auch diese Angelegenheiten auf dem Verordnungswege und nach Ermessen der Staatsregierung beordnet werden, so ist es dem Landtag doch nicht benommen, falls er gerechtfertigte Wünsche hat, dieselben auch hier zu äußern. Auch haben die Landtage in Veranlassung von Petitionen manchmal schon ihre Wünsche der Staatsregierung dargelegt, wenn es sich auch nicht um Fragen der Gesetzgebung handelte. Wie bei der Gesetzgebung kann der Landtag seinen Willen auch auf anderen Gebieten geltend machen, wenn auch auf andere Weise, wie dort.

Wie ich es daher überhaupt für angemessen halte, so scheint es mir sachlich auch dringend geboten, in dieser Ange-

legenheit, wo es sich um einen Theil der Verwaltungsorganisation handelt, unsere Meinung der Staatsregierung kund zu thun. Nach der Größe unserer Amtsbezirke mußte die Verschmelzung mehrerer Aemter in eines zweckmäßig erscheinen. In dieser Richtung ist bereits ein erheblicher Schritt von der Staatsregierung gethan worden, indem sie, ohne das Amtsgericht zu Dinklage aufzuheben, das Amt verlegt und mit dem zu Damme vereinigt hat. Es wäre zu wünschen, daß auch das Amtsgericht aufgehoben würde und, soweit möglich, Amtsgericht wie Amt ganz mit den entsprechenden Dammer Behörden vereinigt würden. Die Geschäfte sind nicht so erheblich, daß man bei zweckmäßiger Abgrenzung der Amtsbezirke nicht die volle Zahl der Dinklager Beamten sparen könnte. Solchen Ersparungen gegenüber erscheint es zweckmäßig, daß der Landtag mit Bestimmtheit seine Wünsche ausspricht.

Sind die Aemter und Amtsgerichte zu Dinklage und Damme aber zu vereinigen, dann ist es geboten, die Gemeinde Lohne zu dem Behtaer Amtsbezirk zu schlagen, indem Behta derselben am nächsten liegt und ihre Interessen sie am Meisten nach Behta ziehen. Meines Erachtens werden, wenn Lohne zu dem Amtsbezirk Behta hinzukommt, das Amt und Amtsgericht daselbst nicht so viele Geschäfte hinzubekommen, daß das Beamtenpersonal vermehrt werden mußte. Verbindet man die Gemeinde Lohne mit dem Amt Damme, dann wird leicht dies Amt so groß werden, daß ohne Bestellung eines Hülfbeamten nicht durchzukommen sein wird. Wichtig hierfür ist auch, ob der Sitz des Amtsgerichts künftig getrennt vom Sitz des Amtes sein soll oder nicht. Wenn sich die anderen Petenten hauptsächlich mit dieser Frage beschäftigen, will ich doch auf diese Frage nicht eingehen. Ich wünsche nur, daß der Landtag die Staatsregierung ersucht, nur nach Zweckmäßigkeits- und Ersparungsrücksichten, ohne Rücksicht auf Rechte der Grafen von Galen, die meines Erachtens nicht mehr bestehen oder, wenn sie bestehen, auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sind, sich in dieser Frage zu entscheiden.

Betreffs ihres übrigen Inhaltes mögen dann die Petitionen aus Dinklage und Damme der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werden. Ich stelle folgenden Antrag:

der Landtag wolle

- 1) die Petition des Gemeinderaths zu Lohne der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung dringend empfehlen,
- 2) zugleich dieselbe dringend ersuchen, den Rest des Amtes Dinklage und das Amt Damme zu einem Amt zu vereinigen und den Sitz des Verwaltungsamtes und Amtsgerichts lediglich nach Ersparungsrücksichten und nach den Interessen des gesammten Amtsbezirks, ohne Rücksicht auf die früheren Rechte des Grafen von Galen, welche nöthigenfalls durch Gesetz aufzuheben sein werden, zu bestimmen,

3) im Uebrigen die Petitionen der Gemeinderäthe zu Damme und Dinklage der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag fand genügende Unterstützung.

Abg. **Deeken**: Ich bin mit dem Abg. **Hullmann** einverstanden, daß, wenn wir es für angemessen halten, eine Gemeinde dem einen Amt zu nehmen und dem anderen zuzulegen, wir das auch aussprechen müssen. Ich vertrat auch im Ausschuß diese Meinung, drang aber nicht mit derselben durch. Zur Begründung ihrer meines Erachtens gerechtfertigten Wünsche haben die Lohner Petenten eine Rechnung aufgestellt, nach der Dinklage Lohne am nächsten liegt, von dort nach Damme aber über einmal so weit, als nach Bechta ist. Dieser Unterschied der Entfernungen beweist, abgesehen von dem größeren Verkehr nach Bechta hin, daß die Gemeinde nach Bechta von Natur hingehört und dem dortigen Amt zuzulegen ist. Die Beschäftigung beim Amt Bechta ist nicht so groß, daß man dieser geringen Vergrößerung wegen die Beamten vermehren müßte.

Abg. **Bartel**: Ich bin mit dem Abg. **Hullmann** einverstanden. Auch nach meiner Ansicht müssen bei der neuen Einrichtung der beiden zu kombinirenden Ämter hauptsächlich die Rücksichten auf Ersparung und das Interesse der Gemeinden maßgebend sein. Die vereinigten Amtsbezirke Damme und Dinklage würden 14.000 Einwohner haben. Alle Ämter, die so viele Einwohner zählen, ja selbst kleinere, wie Westerstede und Delmenhorst, sind mit 3 Beamten besetzt. Auch bei dem vereinigten Amt wäre in Zukunft die Anstellung eines dritten Beamten zu erwarten. Schlägt man die Gemeinde Lohne zum Amt Bechta, so würde das südliche Amt 4000 Einwohner weniger haben, während das Amt Bechta von 13.000 auf 17.000 steigen würde. Nach meiner Ueberzeugung ließen sich so beide Bezirke ohne Vermehrung des Personals verwalten.

Abg. **Höltermann**: Ich kann die Annahme des **Hullmann'schen** Antrags dringend empfehlen. Es ist der Wunsch aller Lohner, dem Amtsbezirk Bechta einverleibt zu werden. Ihrer ganzen Lage nach müssen sie zu diesem Amt gehören. Wenn nach Damme auch nur das Verwaltungsamt kommt, so werden die Lohner mehr an Reisekosten, Mähen und Versäumnissen aufwenden müssen, als ein Beamter kostet. Der größte Theil der Gemeinde Lohne grenzt an Bechtaer Gebiet; der Theil der Gemeinde, der Damme am nächsten liegt, nämlich Brakendorf, ist von dort noch  $2\frac{1}{8}$  Meilen entfernt, von Bechta nur  $1\frac{1}{8}$  Meilen.

Abg. **Schwegmann**: Für Diejenigen, welche die betr. Lokalitäten nicht kennen, möchte ich noch Folgendes bemerken: Damme wie Dinklage würden als Sitz des vereinigten Amtes gleich unzuweckmäßig liegen, Damme zu weit südlich, Dinklage zu weit nördlich, so daß die entfernter Wohnenden zu viel Zeit, Kosten und Mühe aufwenden müßten. Der Sitz des

vereinigten Amtes müßte an einen dritten Ort verlegt werden, wo die nöthigen Gebäude erst zu errichten wären. Heutzutage ist aber keine Lust vorhanden, die Kosten zu Neubauten zu bewilligen. Wenn wir sparen wollen, ist jetzt nicht die Zeit zur Vereinigung der Ämter.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wurde angenommen und war damit der Ausschußantrag erledigt.

4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Neue Anträge lagen nicht vor. Das Gesetz wurde in folgender vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusammenstellung angenommen:

Das Gesetz vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird in folgenden Punkten geändert:

- 1) Art. 29 §. 2 wird dahin geändert, daß die Besoldungen an Schulstellen erster Classe auf 200 bis 230 Thlr., an Schulstellen zweiter Classe auf 170 bis 200 Thlr. und an Schulstellen dritter Classe auf 140 bis 170 Thlr. normirt werden.
- 2) Art. 29 §. 2 Absatz 4 erhält statt des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

„Wo 3 Classenlehrer angestellt sind, wird die zweite Stelle mit einer Besoldung zweiter Classe, die dritte Stelle mit einer Besoldung dritter Classe dotirt. Wo eine Schule 4 Classenlehrer hat, erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Classe, der dritte eine Besoldung zweiter Classe, der vierte eine Besoldung dritter Classe. Hat eine Schule 5 Classenlehrer, so erhält der zweite Lehrer Besoldung erster Classe, der dritte und vierte Besoldungen zweiter Classe, der fünfte eine Besoldung dritter Classe. Wo 6 und 7 Classenlehrer an einer Volksschule sind, erhalten der zweite und dritte Lehrer Besoldungen erster Classe, der vierte und fünfte Besoldungen zweiter Classe, der sechste resp. siebente eine Besoldung dritter Classe.“

- 3) Im Art. 33 §. 1 werden die Beträge, bis zu welchen die Alterszulagen gegeben werden, dahin erhöht, daß künftighin die erste Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 215 Thlr., die zweite Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 235 Thlr., die dritte Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 255 Thlr. gegeben wird.

5. Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Es lag ein Antrag der Minderheit des Ausschusses vor: im Art. 3 statt „3 Thlr.“ zu sagen: „Einen Thlr.“

Da der Antrag eine Wiederholung eines bei der ersten Lesung abgelehnten Antrages war, fand keine Debatte statt. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag mit 31 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Querssen, Müller, Detken I., Ramien, Schildt, Schulze, Schwegmann, Struthoff, Stückenborg, Tanzen, Taphorn, Ahlhorn, Arkenau, Bulling, Huchting, Janssen.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten:

Riebour, Detken II., Oldejohnans, Orth, Pancratz, Rüder, Russell, Schomann, v. Schrendk, Selkmann I., Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Willers, Abels, Bartel, Beckhusen, Böhmker, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Cammann, Deeken, Eilks, Eißel, Höltermann, Huber, Hollmann, Köhler, Krahn, Lenz.

Es fehlten die Abgeordneten Rüdibusch, Schrimper und Strackerjan II.

Das ganze Gesetz wurde sodann in folgender vom Ausschuss vorgeschlagener Gestalt angenommen:

#### Art. 1.

§. 1. Wie im Entwurfe mit der Einschaltung „auf fremdem Boden“ hinter „Jagd“.

§. 2. Wie im Entwurfe.

§. 3. Die Grundstücke, an welchen dem Besitzer ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, werden dem Besitzer gegenüber nicht als fremde Grundstücke angesehen.

§. 4. Der Inhaber einer Jagdkarte ist berechtigt, in Begleitung des Grundbesizers auf dessen Grund und Boden, des Wächters einer Jagd oder eines Jägers, dem die Mitnahme eines Begleiters schriftlich vom Grundeigenthümer gestattet ist, in dessen Jagdrevier die Jagd auszuüben, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen.

#### Art. 2.

Die Jagdkarten werden für die Zeit eines Jahres, vom 1. September angerechnet, ausgestellt und gelten für das ganze Herzogthum.

#### Art. 3.

Wie im Entwurfe mit der Aenderung „3“ statt „5“.

#### Art. 4.

Wie im Entwurfe.

#### Art. 5.

Wie im Entwurfe, mit den Aenderungen, daß

- 1) unter a. hinter „Jagd“ und desgleichen unter b. vor „jagt“ einzuschalten ist „auf fremdem Boden“.
- 2) und unter a. statt „20 Thlr.“ zu sagen ist „5 Thaler“.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuss kann ohne Bedenken die Vorlage zur Annahme empfehlen. Nur der Deutlichkeit wegen hat er die Worte „auf Kosten der Krongutskasse“ in seinen Antrag aufgenommen. Daß der Bau auf Kosten der Krongutskasse geschehen muß, kann zwar als selbstverständlich betrachtet werden, doch kann jener Zusatz nicht schaden. Das jetzige Gebäude ist zu klein. Als Platz für den Neubau ist der Rasen bei Erdmanns Haus am Wall ausgesucht.

Der Ausschussantrag, der lautete:

der Landtag wolle zum öffentlichen Verkauf des naturhistorischen Museums am Stau und zur Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung eines neuen Museums, auf Kosten der Krongutskasse, seine Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen.

7. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins mit dem ehemaligen Zuchthause.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Wie Sie sehen, hat der Ausschuss auch diese Vorlage zur Annahme empfohlen. Er ging davon aus, daß das in dem Schreiben genannte Cabinetkanzlei-Gebäude identisch mit dem im St.G.G. unter dem reservirten Krongut aufgeführten „Frauenzimmerhaus“ sei. Das ist mir aber wieder zweifelhaft geworden. Runde sagt nämlich, König Christian VI. habe neben dem Schloß ein Kanzleigebäude bauen lassen. Das Gebäude, in welchem bis jetzt das Ministerium war, ist unter dem Namen Kanzleigebäude im Volk bekannt. Es wäre gut, wenn wir uns erst Auskunft schafften, ob das Gebäude, in welchem das Staatsministerium sich befindet, wirklich das Frauenzimmerhaus oder jenes von Runde erwähnte Kanzleigebäude ist. Es könnte vielleicht doch nicht reservirtes Krongut, sondern Staatsgut sein. Damit wir uns zuvor noch Aufklärung verschaffen können, beantrage ich Entfernung des Gegenstandes von der Tagesordnung.

Reg.-Commissar **Buchholz**: Ich kann ohne Bedenken alle Zweifel durch die bestimmte Erklärung beseitigen, daß dasjenige mit dem Schloß in Verbindung stehende Gebäude, in welchem das Staatsministerium tagt und der Großherzog Audienzen ertheilt, im Schloßinventar als „Frauenzimmerhaus“ bezeichnet ist.

Abg. **Ahlhorn**: Es wäre doch besser, wenn uns das durch ein Inventar, wie es doch im Schloß aufbewahrt sein wird, nachgewiesen würde.

Abg. **Bartel**: Nachdem der Reg.-Commissar hier bestimmt angeführt hat, das betr. Gebäude sei mit dem „Frauenzimmerhaus“ identisch, können keine Bedenken mehr obwalten.



Reg.-Kommissär **Buchholz**: Das Frauenzimmerhaus ist nach der Verfassung reservirtes Krongut. Nach meiner eben abgegebenen Erklärung ist dieses Frauenzimmerhaus kein anderes, als das in Frage stehende und kann auch kein anderes sein. Walten doch noch Bedenken ob, so kann noch weitere Aufklärung gegeben werden, doch erscheint mir dies durchaus überflüssig. Soll aber der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Die Abstimmung über den Antrag des Abg. **Ahlhorn** ergab Stimmgleichheit. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, die Abstimmung im Lauf der Sitzung noch einmal zu wiederholen.

8. Bericht des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des **J. Cäsar** in Varel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Dem 14. Landtag hat eine ähnliche Beschwerde des Beschwerdeführers vorgelegen, in welcher derselbe **J. Cäsar** genannt ist. Da in den Motiven auf jene erste Beschwerde Bezug genommen wird, sei bemerkt, daß **J. Cäsar**, nicht **J. Cäsar** der richtige Name ist.

Der Ausschußantrag wurde angenommen. Er lautete:

In Erwägung,

daß Beschwerdeführer seine Beschwerde darauf stützt:

1) daß das Appellationsgericht auf Grund einer von diesem im Auftrage des Ministeriums wider Beschwerdeführer geführten Disciplinaruntersuchung wegen unwürdigen Verhaltens in einem Berichte an das Ministerium ausgesprochen habe, Beschwerdeführer sage die Unwahrheit, der Officier sage die Wahrheit, Beschwerdeführer sei unehrlich und unwürdig zum Dienste, und daß das Ministerium ihm auf diese Aeußerung hin den Dienst gekündigt, ihm aber trotz wiederholter Anträge die Stellung vor das Dienstgericht verweigert habe;

2) daß ihm das Appellationsgericht seit fünf Jahren trotz wiederholter Bewerbungen die Zulassung zur Anwaltspraxis verweigert, und ihm vor einigen Jahren, als er um Zulassung zur Anwaltspraxis in Varel angetragen, als Grund der Verweigerung angeführt habe, es sei ein Bedürfnis nicht vorhanden, daß aber kürzlich, obgleich keine Veränderungen eingetreten, welche eine Vermehrung der Zahl der Anwälte rechtfertigten, vielmehr durch Verlegung der Gemeinden Rastede und Wieselstede an das Obergericht zu Oldenburg der Geschäftskreis des Obergerichts Varel vermindert worden, ein Anwalt in Varel zugelassen sei, weil das Bedürfnis es erfordere;

in Erwägung:

daß Beschwerdeführer nur widerruflich angestellt war und ihm daher nach Art. 10 und 62 des Civilstaatsdienergesetzes vom Jahre 1855, wie auch bereits der 14. Landtag, welchem eine ähnliche Beschwerde des Beschwerdeführers vorlag, angenommen, der Dienst gekündigt werden konnte, ohne daß es einer vorherigen Stellung vor das Dienstgericht bedurfte; daß aber die Frage, ob genügende Gründe zur Dienstkündigung vorgelegen, lediglich von der obersten Dienstbehörde nach seinem Ermessen zu entscheiden ist und demnach eine Prüfung derselben nicht dem Landtage zusteht;

in Erwägung endlich:

daß eine Beschwerde gegen das Appellationsgericht wegen verweigerter Zulassung zur Anwaltspraxis nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes vom Landtage nicht in Betracht gezogen werden kann;

in Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle über die Beschwerde zur Tagesordnung übergehen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralkonferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer.

Berichterstatter Abg. **von Schrenk**: Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Absicht der Petenten ist wesentlich auf Erhöhung des Dienst Einkommens gerichtet. Durch die Beschlüsse, welche der Landtag betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, gefaßt hat, ist bereits hierüber entschieden worden und somit die Angelegenheit erledigt.

Uebrigens darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Konferenz sich in dieser Petition dem Landtag, vielleicht durch frühere Beschlüsse desselben ermuthigt, doch gar zu vertrauensvoll nähert. Sie erlaubt sich Aeußerungen, die theils auf Ueberhebung beruhen, theils Zweifel erregen, ob sie ernst gemeint sein sollen.

(Der Berichterstatter verlas mehrere Stellen aus der Petition.)

Der ganze Tenor des Gesuchs ist mir zu vertrauensvoll. Ich kann mich dem nicht anschließen und habe dies erwähnt, damit der Landtag nicht als Komplize angesehen werden kann.

Abg. **Niebour**: Die Konferenz kann für den Wortlaut nicht verantwortlich gemacht werden. Sie hat, ohne daß ihr der Wortlaut vorgelegen hätte, berathen und beschlossen und dem Vorstand Auftrag gegeben, über die Hauptpunkte, die zur



Sprache gebracht waren, eine Petition an den Landtag zu richten. Der Vorstand bestand aus zwei jungen Männern, die wohl glaubten, Schlagworte, die in erregter Debatte gefallen sein mögen, in die Petition aufnehmen zu müssen. Der Vorwurf kann nur diese Beiden treffen, die Konferenz kann man nicht verantwortlich machen, vielleicht nur insofern mit verantwortlich, als sie diesen jungen Leuten die Abfassung der Petition überließ.

Abg. **von Schrenk**: Ich will nur konstatiren, daß die Unterschrift der Petition lautet: Die Konferenz. Havest. Mahlweß.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.

- a) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;
- b) Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrages.

Berichterstatter Abg. **Straderjan I.**, zur Petition sub a.: Petenten haben sich schon in der ersten Versammlung des Landtags bemüht, die Verwendung desselben dafür, daß ihnen die Recognition abgenommen werde, zu erlangen. Der Ausschuß war damals getheilter Ansicht. Die Mehrheit wollte auf die Petition nicht eintreten, da der Landeskasse erhöhte Lasten drohten und schon damals die Frage schwebte, ob nicht eine Gewerbesteuer einzuführen sei. Die Minderheit behauptete, durch die Gewerbeordnung sei auch für die Müller freie Konkurrenz eingeführt und der Schutz des Staates verloren gegangen. Sie seien nun auch nicht mehr zu Gegenleistungen verpflichtet. Er beantragte, die Petition zu geeigneter Berücksichtigung der Staatsregierung zu übergeben. Diesen Antrag nahm der Landtag an. Anscheinend ist aber nichts von der Staatsregierung in dieser Richtung geschehen. Jetzt, wo wir gewissermaßen mit fieberhafter Hast nach neuen Steuern zu suchen gezwungen sind, ist es gewiß nicht richtig, alte Einkünfte fahren zu lassen. Die Gewerbesteuer steht auch noch immer in Frage.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

der Landtag beschließe: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Er wurde angenommen.

Abg. **Straderjan I.**: Die zweite Petition wünscht eine Revision der Brandkassenordnung dahin, daß in Zukunft von Mühlen nicht mehr der dreifache Betrag gezahlt werden müsse. Die Annahme, welche zu dieser Bestimmung geführt hätte: Mühlen seien der Feuergefahr mehr ausgesetzt wie andere Häuser, sei irrig. Der Ausschuß war nicht in der Lage, die Wahrheit dieser Behauptung zu prüfen. Das war aber auch gar nicht erforderlich. Petenten sind im Irrthum. Art. 1 §. 1 der Brandkassenordnung befreit Mühlen und andere für

gefährlich gehaltene Gebäude vom Beitritt; sie sollen nur, wenn sie doch beitreten, einen höheren Satz zahlen, der durch spätere Regierungsbekanntmachung auf das Dreifache normirt wurde. Wenn sie bei Privatgesellschaften nicht versichert haben, so muß man annehmen, daß sie dort nicht billiger ankommen konnten.

Der Ausschuß stellte demnach den Antrag:

der Landtag beschließe: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Derselbe wurde angenommen.

Ad 7 der Tagesordnung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, der keinen Widerspruch fand, wurde nunmehr nochmals über den Antrag des Abg. **Alhorn**, den Gegenstand der Tagesordnung 7 von derselben abzusetzen, abgestimmt und derselbe mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Die Verhandlung über diesen Gegenstand wurde also wieder eröffnet.

Die Anträge des Ausschusses lauteten:

Antrag Nro. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Düring'sche Stall und das ehemalige Zuchthaus gegen das bisherige Möbelmagazin am Theaterwall ausgetauscht werde.

Antrag Nro. 2.

Der Landtag wolle zu baulichen Veränderungen in und an den vier Collegiengebäuden, sowie im Möbelmagazin die Summe von 3650 Thlr. zu §. 160 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums nachbewilligen.

Der Abg. **Alhorn** stellte den genügend unterstützten Antrag:

Dem Antrag 2 des Ausschusses werde hinzugefügt:

„unter der Voraussetzung, daß das in dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung aufgeführte Kanzleigebäude unter den in Anlage F. sub 1 des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Gebäuden mit enthalten ist und dem Landtag weitere Mittheilungen gemacht werden.“

Regierungscommissar **Bucholtz**: Ich möchte den Abg. **Alhorn** veranlassen, seinen Antrag etwa dahin abzukürzen, daß die letzten Worte: „und dem Landtag weitere Mittheilungen gemacht werden“, wegfallen. Der stehen bleibende Passus von „unter der Voraussetzung mit enthalten ist“, muß ja schon Alles, was Sie eigentlich beabsichtigen können, enthalten. Sie werden demgemäß ihre Bewilligung nur „unter der Voraussetzung u. s. w.“ geben und sind damit vollkommen gesichert. Weitere Mittheilungen können Sie nicht mehr verlangen, nachdem ich Namens der Staatsregierung Ihnen bereits jene Mittheilung gemacht habe. Eine andere Mittheilung kann ja nicht gemeint werden.





Abg. **Ahlhorn**: Die Nachrichten, die ich heute einge-  
zogen habe, haben mich über die Eigenschaft des Gebäudes  
zweifelhaft gemacht. Das Inventar, auf das die uns heute  
gemachte Angabe sich stützt, könnte ja vorgelegt werden.

Schluß der Debatte.

Der Antrag des Ahlhorn wurde angenommen. Die  
Ausschußanträge wurden angenommen.

9. Ausschußbericht, betr. Entwurf einer  
Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Ausschußantrag No. 1 zu Art. 1. §. 1. fol-  
genden Inhalts:

Antrag No. 1.

dem §. 1 folgenden Zusatz zu geben:

In Betreff der Verpflichtung zur Instandsetzung  
und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wasser-  
züge, welche in oder an den Grenzen des Fürsten-  
thums liegen, wird durch die Bestimmungen dieses  
Gesetzes nichts geändert,

wurde angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses, Art. 1. §. 2, wurde  
zur Berathung gebracht, welcher lautete:

Antrag No. 2.

den §. 2 zu streichen und anstatt desselben zu setzen:

§. 2. Öffentliche Wasserzüge im Sinne dieses  
Gesetzes sind diejenigen Flüsse, Bäche, Canäle und  
Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Ein-  
tragung in das Wasserzugsregister (Art. 8) aner-  
kannt ist. Zum öffentlichen Wasserzuge gehört nicht  
allein das Bett, sondern auch die Uferbefestigung ein-  
schließlich der erforderlichen Abuferungen (Banquetts).

Abg. **Böhmer**: Im Antrag findet sich der Ausdruck  
„Banquetts“, welcher im Fürstenthum nicht gebräuchlich ist  
und nicht verstanden werden wird, deßhalb besser zu streichen  
wäre.

Abg. **Russell**, Berichterstatter: Der Ausdruck „Ban-  
quetts“ ist nur erklärend zu „erforderlichen Abuferungen“  
gesetzt.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Debatte wurde eröffnet über die Ausschußanträge 3  
und 4 zu Art. 1, welche lauteten:

Antrag No. 3.

Den §. 3 zu streichen und als §. 3 zu setzen:

Die öffentlichen Wasserzüge (§. 2) sind Eigenthum  
der Feldmarken.

Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei  
werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Antrag No. 4.

Den Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen anzu-  
nehmen.

Abg. **Russell**: Im Antrag 3 ist vom Eigenthum der  
Feldmarken die Rede. Feldmarken sind nun an sich nur Kom-  
plexe von Ländereien, die kein Eigenthum haben können. Im

Art. 8. §. 1. des Entwurfs findet sich aber die Bestimmung,  
die Feldmarken in ihrer Eigenschaft als Wasserverbände soll-  
ten Realgenossenschaften bilden. Auf diese Bestimmung muß  
hier verwiesen werden. Ich stelle demnach den Antrag:

Der Landtag beschließe im Antrag 3 hinter „Feld-  
marken“ einzuschalten: „als Realgenossenschaften“  
(Art. 8. §. 1).

Abg. **Rüder**: Ich stelle den Antrag:

Der Landtag beschließe, im ersten Absatz des neuen  
§. 3 in der dritten Zeile statt „Feldmarken“ zu setzen:  
„Gemeinden“.

Das Eigenthum der Wasserzüge muß statt den Feldmar-  
ken, den Gemeinden überwiesen werden. Ich halte für richtig,  
daß man in dem ganzen Entwurf die Handhabung der  
Wasserordnung nicht den Feldmarken, sondern Gemeinden über-  
gibt; wenn diese dann das Ganze beordnen und leiten, müssen  
sie in Folge davon auch das Eigenthum an den Wasserzügen  
haben. Die Feldmarken sind viel zu kleine Komplexe, als daß  
sie die nöthige Vertretung zur Handhabung der Wasserordnung  
stellen könnten. Ich hätte die wichtige Frage, ob die Feld-  
marken oder Gemeinden Subjecte der außerordentlichen Wasser-  
last sein sollen, an anderer Stelle in Anregung gebracht,  
wenn nicht schon hier die Konsequenzen der Stellung, die  
man zu jener Frage einnimmt, sich geltend machten.

Beide Anträge finden ausreichende Unterstützung.

Regierungscommissar **Jansen**: Nach der Auffassung der  
Staatsregierung stellen sich dem Antrag des Abg. Rüder  
erhebliche Bedenken entgegen. Der vorliegende Entwurf ist  
zunächst von einer Commission, bestehend aus Verwaltungs-  
beamten, Justizbeamten und Landleuten des Fürstenthums  
Lübeck, ausgearbeitet worden und hat dann der Regierung und  
dem Provinzialrath des Fürstenthums zur Begutachtung vor-  
gelegen. Weder in der Commission, noch von der Regierung,  
noch im Provinzialrath ist der Gedanke angeregt worden, die  
Instandsetzungspflicht an die politischen Gemeinden anzuknüpfen.  
Nach den örtlichen Verhältnissen des Fürstenthums ist nur die  
Anknüpfung an die Feldmarken gekommen. In dem zweiten  
Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Olden-  
burg, welcher im Gegensatz zu dem ersten Entwurf von 1863  
die Wasserlast an die politischen Gemeinden anknüpft, lag der  
Regierung, der Commission und dem Provinzialrath ein Vor-  
bild vor, wie die politischen Gemeinden auch zu Wasserver-  
bänden zu gestalten seien. Wenn eine solche Einrichtung für  
das Fürstenthum möglich und zweckmäßig wäre, so würde  
man doch an irgend einer der genannten Stellen darauf ver-  
fallen sein und Anträge in dieser Richtung gestellt haben.  
Man muß annehmen, daß die Anknüpfung der Instandsetzungs-  
pflicht an die politischen Gemeinden den dortigen örtlichen  
Verhältnissen nicht entspricht. Jedenfalls muß es bedenklich  
erscheinen, hier einen solchen Grundsatz in den Entwurf tragen  
zu wollen, ohne vorher Regierung und Provinzialrath, als

die zur Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse kompetenten Stellen, gehört zu haben.

**Abg. Ruffell:** An sich mag es besser sein, die genannten Gemeinden mit der Instandsetzung zu betrauen. Man hat aber wegen der örtlichen Verhältnisse des Fürstenthums davon absehen zu müssen geglaubt. Keinem Organ hat bis jetzt der Entwurf vorgelegen, welches den Gemeinden die Wasserzüge zum Instandsetzen und Unterhalten hätte geben wollen. Wird der Antrag des Abg. Räder angenommen, so muß man den Entwurf an den Ausschuß zurückgeben. Dann muß die ganze Organisation eine andere werden, Aenderungen würden fast in jedem Artikel vorzunehmen sein; das ließe sich hier im Lauf der Debatte nicht ausführen. So weit gehende Aenderungen müßte der Ausschuß erst vorbereiten.

Eine durchgeführte Organisation nach Gemeinden vor- ausgesetzt, müßten übrigens auch hier die Gemeinden als Eigenthümer genannt sein. Hält man aber das bisherige Princip aufrecht, so müssen auch hier die Feldmarken stehen bleiben, denn dann haben die Gemeinden mit der Wasserordnung nichts zu thun, die Feldmarken müßten aber auf ihre Kosten die Wasserzüge in Ordnung bringen und erhalten, ihnen läge die Vertretung in Prozessen ob, wie die Kosten, die aus denselben erwachsen, ihnen würde demnach auch das Eigenthum an den Wasserzügen gebühren.

**Abg. Decken:** Wiederum stehen wir abweichenden Verhältnissen gegenüber, die nicht zulassen, ganz dieselben Gesetze für das Fürstenthum Lübeck, wie für das Herzogthum Oldenburg einzuführen. Die bereits erwähnte Kommission, Regierung wie Provinzialrath des Fürstenthums, stimmten darin überein, daß den Feldmarken, nicht den Gemeinden die Sorge für die Wasserzüge aufzulegen sei. Wie im Provinzialrath die Rede darauf gekommen sei, war nur eine Stimme, daß das Princip der Verpflichtung der Gemeinden unausführbar für das Fürstenthum Lübeck sei. Der Räder'sche Antrag paßt nicht auf die Verhältnisse des Fürstenthums.

**Abg. Räder:** Ich war gezwungen, die Sache bei diesem Antrag zur Sprache zu bringen, lieber hätte ich es bei Antrag 6 gethan. Die Frage, ob die Gemeinden, ob die Feldmarken die Pflicht der Beordnung der Wasserzüge haben sollen, wird sich nämlich wesentlich mit darnach entscheiden, ob das Amt allein die Aufsicht über die Wasserzüge führen wird oder, ob zu diesem Zweck, wie vom Ausschuß beantragt, Wasserlöschungskommissionen gebildet werden und die Ueberwachung des Ganzen in die Hände eines beschlußfassenden Körpers gelegt wird.

Auch aus diesem Grunde erscheinen die Feldmarken ungeeignet zur Uebernahme der betreffenden Pflichten, weil sie zu klein und zu wenig bemittelt sind, größere Lasten zu tragen. Hat man doch in dem Gesetz für das Herzogthum die Möglichkeit gegeben, auch andere Gemeinden mit zu den Lasten der zunächst verpflichteten heranzuziehen. Wie läßt sich dem

gegenüber rechtfertigen, hier die Pflicht den kleinsten Formationen aufzulegen.

Die Anknüpfung der Instandsetzungspflicht an die Gemeinden, die man für das Herzogthum als richtig und unbedenklich zugibt, soll angeblich den örtlichen Verhältnissen des Fürstenthums nicht angemessen sein. Ich bin selbst Gutiner, habe 25 Jahre dort als Landwirth gewirkt und habe Veranlassung gehabt, mich um die dortigen Abwässerungsverhältnisse eingehender zu bekümmern, begreife aber nicht, in wie fern dort diese Verhältnisse anders sein sollen, als z. B. in der Gegend von Damme und Holsdorf.

Ich glaube, die Lübecker zeigen sich nur deshalb so einstimmig dahin, daß die Feldmarken die verpflichteten Subjecte sein sollen, weil sie sich einmal vorgenommen haben, die Wasserlöschungskommissionen unter jeder Bedingung gegen die Staatsregierung durchzusetzen und darüber ganz verabräumt haben, ein kräftiges genossenschaftliches Element durch Anknüpfung an die Gemeinden für die Regelung der Wasserverhältnisse zu gewinnen. Da nun nach Annahme des Antrags 6 das genossenschaftliche Element als genügend vertreten gelten wird, stelle ich den Antrag:

die Beschlußfassung über Antrag 3 ist auszusetzen, bis der Landtag über Antrag 6 entschieden hat.

**Abg. Ruffell:** Ich bin nicht nicht dafür, die Beschlußfassung auszusetzen. Für mich liegt die principielle Frage umgekehrt, wie sie der Abg. Räder hingestellt hat. Machen wir hier die Gemeinde für die Instandsetzung pflichtig, so werde ich gegen die Wasserlöschungskommission sein; werden hier die Gemeinden nicht an die Stelle der Feldmarken gesetzt, dann müssen Wasserlöschungskommissionen eingeführt werden. Ich glaube, der Abg. Räder wird einverstanden sein, daß die jetzige Beschlußfassung präjudiciell sein muß für die über Antrag 6. Wird hier der Räder'sche Antrag angenommen, so wird der Antrag 6, der jetzt Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist, Minderheitsantrag werden. Wir müssen uns also zunächst entscheiden, ob wir die betreffenden Pflichten an die Gemeinden oder Feldmarken knüpfen wollen.

Hierauf wurde der Räder'sche Antrag auf Aussetzung abgelehnt, der zuerst gestellte Antrag des Abg. Räder abgelehnt, der Ruffell'sche Antrag angenommen, dann Antrag 3 mit der beschlossenen Aenderung und Antrag 4 gleichfalls.

Es wurde die Debatte eröffnet über Art. 2, Antrag 5: den Art. 2 zu streichen.

Regierungscommissar **Jansen:** Die Bestimmung des Art. 2. §. 1. ist ursprünglich der Deichordnung entnommen, aus dieser ist sie zunächst in den Entwurf von 1863 übergegangen, und sodann in dem Entwurf für das Fürstenthum Lübeck stehen geblieben, während sie in dem neuen Entwurf für das Herzogthum Oldenburg fallen gelassen wurde. Es ist diese Bestimmung z. B. in dem Falle von praktischem Interesse, wenn sich Anlieger nach Daumenrecht in die Unterhaltung eines Wasserzuges theilen wollten, wogegen von Sei-

ten der mit der Beaufsichtigung der Wasserverhältnisse betrauten Behörde in vielen Fällen nichts zu erinnern sein wird. Doch ist auf ihre Erhaltung auch für die Gutiner Wasserordnung kein Gewicht zu legen, da derartige Vereinbarungen ohnehin von der Wasserpolizeibehörde werden zugelassen werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über Antrag 6, welcher lautete:

Antrag No. 6.

Unter der Rubrik: „Von den zuständigen Behörden“ folgenden neuen Art. 3. einzuschalten:

Art. 3.

§. 1. Für das Fürstenthum sollen drei Wasserlösungs-Commissionen gebildet werden, und zwar: eine für das Amt Gutin, eine für das Amt Schwartau und eine für die Stadt Gutin.

§. 2. Jede Wasserlösungs-Commission soll bestehen:

- a. in den Aemtern aus den betreffenden Verwaltungsbeamten, in der Stadt Gutin dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
- b. aus zwei als Mitglieder beziehungsweise zwei als Stellvertreter von dem betreffenden Amtsrathe, in der Stadt Gutin vom Gemeinderathe auf 6 Jahre zu wählenden Landwirthen oder sonstigen Sachverständigen.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte, ein Mitglied und ein Stellvertreter, aus, und wird durch neue Wahl ersetzt; das erste Mal entscheidet das Loos darüber, wer austritt.

§. 3. Zur Ablehnung der Wahl (§. 2 b.) berechtigten nur erhebliche, von der Regierung anzuerkennende Gründe.

§. 4. Das Amt der sachkundigen Mitglieder (§. 2 b.) ist ein Ehrenamt. Sie erhalten nur dann vom Vorsitzenden festzustellende Transportkosten und täglich 1 Thlr. Tagegeld, wenn sie Geschäfte außerhalb ihres Bezirks wahrzunehmen haben.

§. 5. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche einen Diensteid nicht geleistet haben, werden von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes beeidigt.

§. 6. Der Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte, er entwirft und unterschreibt die Ausfertigungen.

In eiligen Fällen ist der Vorsitzende befugt, die erforderlichen Verfügungen allein zu erlassen. Die Genehmigung des Sachverständigen ist baldmöglichst nachzuholen, und wenn diese nicht erfolgt, muß die Verfügung außer Kraft gesetzt werden.

§. 7. Die Wasserlösungs-Commission hat als Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit

**Berichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

für ihre Anordnungen und deren Durchführung dieselben Befugnisse, welche den Aemtern zustehen.

Regierungscommissar **Jansen**: Die Staatsregierung hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die vom Provinzialrath und Ausschuss empfohlene Institution irgend welche Vortheile darbiete. Sie ist im Gegentheil der Ansicht, daß durch sie die Handhabung der Wasserpolizei erschwert und unnötig complicirt werden würde. So weit möglich, müssen sich Specialgesetze an die bestehende Behördenorganisation anschließen. Nur, wo ein dringendes Bedürfnis vorliegt, mag man von dieser Regel abweichen, ein solches hat aber im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden können. Die Wasserverhältnisse liegen im Fürstenthum so einfach, wie nur möglich. So wichtig es ist, die Grundsätze des öffentlichen und privaten Rechts für die Wasserzüge des Fürstenthums festzustellen, so wenig Arbeit wird doch nach einmal erfolgter Feststellung den Verwaltungsbeamten aus der Handhabung der Wasserpolizei erwachsen. Es ist daher unzweckmäßig, eine solche besondere Behörde zu konstruieren. Sollte man auf gleiche Weise alle Verwaltungsangelegenheiten beordnen, so könnte man die ganze Aemterverfassung aufgeben. Die Folge eines solchen Vorgehens müßte die Zersplitterung der ganzen Behördenorganisation sein. Wie wollte man es begründen: hier diese Commissionen einzuführen, während erst eben derartige weitläufige Organisationen für das Herzogthum Oldenburg abgelehnt und die einfacheren Vorschläge der Staatsregierung acceptirt wurden.

Man hat darauf hingewiesen, daß ohne Einführung der Commissionen das genossenschaftliche Element in der Wasserordnung nicht genügend zur Geltung komme. Das ist nicht richtig, das genossenschaftliche Element ist im Gegentheil vollständig vertreten. Die Genossenschaften sind hier die Feldmarken. Keine Instandsetzungsarbeit kann vorgenommen werden, ohne daß sie gehört worden sind. Es mag sein, daß die Feldmark ein etwas schwerfälliger Körper zur Vertretung solcher kommunaler Interessen ist. Dafür ist ihr gesetzlich die Möglichkeit gegeben, durch einen Ausschuss ihre Angelegenheiten wahrnehmen zu lassen.

Uebrigens ist die Sachverständigen-Verstärkung der Commission auch gar keine Vertretung des genossenschaftlichen Elements. Sie könnte nur als eine solche gelten, wenn eine besondere Commission für jede Feldmark gebildet werden sollte. Nun aber soll für jeden Amtsbezirk eine Commission bestehen, deren Mitglieder dann natürlich nicht Genossen der einzelnen Feldmarken sein, sondern nur etwa der einen oder andern Feldmark angehören können.

Wird angeführt, daß von den Commissionen eine tiefere Sachkenntnis, besonders auch eine genauere Kenntniss der örtlichen Verhältnisse zu erwarten ist als von den Aemtern, so erscheint auch dies nicht glaublich. Die Beamten können sich auf sachverständige Ortskundige stützen und in technischen Angelegenheiten den Techniker zuziehen; der Bauervogt, das ge-

wählte Organ der Feldmark, wird ihnen mit seiner Sachkunde überall aushelfen können.

In Holstein existiren allerdings ähnliche Commissionen, wie sie für Lübeck gewünscht werden, und müssen dort einem Bedürfniß entsprechen, denn in den ländlichen Bezirken Holsteins existirt keine Gemeindeverfassung. Der Bauervogt wird vom Amtmann ernannt und kann jederzeit von diesem wieder entfernt werden. Dort konnte es also wünschenswerth erscheinen, noch besondere Vertreter der Localinteressen zuzuziehen. Für uns sind diese Elemente bereits vollständig in unserer Gemeindeverfassung gegeben und wir brauchen sie nicht durch anomale Organisation von Behörden zu suppliren. Die Staatsregierung empfiehlt Ihnen demnach Ablehnung des Ausschufantrages.

**Abg. Deeken:** Diese Frage ist von hoher Wichtigkeit für das Fürstenthum. Es zeigt dies schon der eigenthümliche Verlauf der ganzen Entstehungsgeschichte der Frage. Eine Commission, aus Verwaltungs- und Justizbeamten, Technikern und Landwirthen bestehend, welcher zunächst die Ausarbeitung des Entwurfs oblag, kam zum Schluß, daß nur durch solche Wasserlöschcommissionen ein befriedigender Zustand zu erreichen sei. Nachdem das Staatsministerium die darauf bezüglichen Bestimmungen aus dem Entwurf gestrichen hatte, wurde derselbe dem Provinzialrath, als gewissermaßen zweite Instanz, vorgelegt. Dieser war darüber einstimmig, daß die Einführung der Commissionen von hohem Nutzen sein würde. Die Nothwendigkeit derselben hat er nicht behauptet, wie sich denn eine solche nie für derartige Einrichtungen wird behaupten lassen. Es mag sein, daß die Wasserpolizei vom Amt mit Beihülfe von Technikern ganz gut wird wahrgenommen werden können. Dort hat man aber die Ueberzeugung, daß der Amtmann mit zwei sachkundigen Landleuten die betreffenden Angelegenheiten besser wird beordnen können. Es mag sein, daß wesentlich der Umstand, daß gleiche Einrichtungen im benachbarten Holstein bestehen, diese Ueberzeugung in's Leben gerufen hat. So allgemein und ausnahmslos getheilt könnte aber diese Ueberzeugung im Fürstenthum nicht sein, wenn man nicht auch an den wirklichen Werth der Sache fest glaube. Streitigkeiten werden durch die Commissionen leichter geschlichtet, Prozesse häufig vermieden werden. Auch das Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Entscheidungen wird größer sein, als wenn diese vom Amt erfolgen. Daß die Commissionen die Geschäfte zu schwerfällig betreiben werden, glaube ich nicht. Die Verhältnisse liegen im Ganzen nicht schwierig, ist erst Alles geordnet, so wird die Geschäftslast der Commissionen keine große sein. Wenn wir die Commissionen nicht erhalten, wird das Amt um Nichts rascher die Geschäfte erledigen. Man glaubt, daß mit Beihülfe von Landwirthen bessere und sichere Entscheidungen getroffen werden können, als wenn die Behörden mit ihren Technikern Alles beordnen. So ist im Fürstenthum die allgemeine Stimmung. Dahin gehen auch die Gutachten beider im Fürstenthum bestehenden

landwirthschaftlichen Vereine. Ich kann nur den Antrag der Mehrheit des Ausschusses dringend zur Annahme empfehlen.

**Abg. Rüdewisch:** Ich werde für den Antrag 6 stimmen, schon weil alle Stimmen aus dem Fürstenthum Lübeck sich dafür aussprechen, aber auch, weil ich die Einrichtung solcher Commissionen überhaupt für richtig halte und auch wol für das Herzogthum wünschte.

Antrag 6 wurde angenommen.

Antrag 7 des Ausschusses ging dahin:

In Erwägung, daß, im Fall der Annahme des Antrags 6, in den nachfolgenden Artikeln, in welchen vom Amt oder Stadtmagistrat die Rede ist, statt dieser Behörden die Wasserlöschcommission zu setzen ist, möge der Landtag sich einverstanden erklären, daß bei der Beschlußfassung über die nachfolgenden Artikel, in welchen jene Umänderung vorzunehmen ist, vorausgesetzt werde, daß für „Amt und Stadtmagistrat“ „Wasserlösch-Commission“ substituirt und bei der zweiten Lesung die Rectifikation durchgeführt werde.

Berichterstatter **Abg. Ruffell:** Es ist ein Beschluß hier nöthig, weil demnächstige Beschlüsse dadurch modificirt werden sollen. Spätere Beschlüsse sollen ihren Inhalt hierher zum Theil erhalten.

Der Antrag wurde angenommen.

Art. 3 und die Anträge 8, 9, 10, 11 wurden angenommen. Die Anträge lauten:

Antrag Nro. 8.

Der Landtag wolle den Absatz im §. 1. Art. 3 ablehnen.

Antrag Nro. 9.

Im §. 1 die Worte: „in der Stadt Gutin dem Stadtmagistrate“ zu streichen und im besondern Absätze zu setzen:

In der Stadt Gutin tritt statt des Amtes der Stadtmagistrat ein.

Antrag Nro. 10.

Den letzten Satz im §. 3 zu streichen und dafür einen besondern Paragraph in folgender Fassung anzunehmen:

§. 4. Bei Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Wer mit deren Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Betwenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschenehen Regelung.

Antrag Nro. 11.

den Art. 3 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.



Der Antrag 12:

die Art. 4 und 5 anzunehmen,  
wurde zur Debatte verstellt.

Abg. **Deeken**: Ich stelle den Antrag:

Zu Art. 5 ist nachzuführen:

§. 3. Die Bestimmung des Art. 4. §. 4. findet  
auch auf diesen Rekurs Anwendung.

Eine redaktionelle Aenderung in diesem Sinn ist im Provinzialrath bereits beschlossen worden, auch hat die Staatsregierung ihr Einverständnis mit derselben bereits erklärt. Es handelt sich darum, daß die Regierung, auch wo der Rekurs gegen Entscheidungen derselben in erster Instanz eingelegt wird, bei Gefahr im Verzuge den Suspensireffekt soll aufheben können.

Der Antrag wurde unterstützt.

Art. 4 wurde gemäß Antrag 12 angenommen, ebenso der Antrag des Abg. Deeken, endlich Art. 5 gemäß Antrag 12, mit der beschlossenen Nachfügung.

Es begann die Debatte über Art. 6 und die Ausschlußanträge 13, 14, welche lauteten:

Antrag Nro. 13.

Den Art. 6 zu streichen und einen neuen Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Gemeinden, Feldmarken und Genossenschaften weder Sporteln noch sonstige Kosten, mit Ausnahme von Tagelohnern, soweit solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, Reisekosten und Ausfertigungsgebühren zu entrichten.

§. 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Sporteln und Kosten denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

Antrag Nro. 14.

dem Art. 6 als §. 3 hinzuzusetzen:

Die Geschäftskosten der Wasserlösungs-Commissionen trägt bei den Wasserlösungs-Commissionen der Aemter die Landeskasse, bei der Wasserlösungs-Commission für die Stadt Eutin die Stadtkasse.

Abg. **Sellmann II.**: Im §. 2 des vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Art. 6 ist die Rede von Sporteln und Kosten. Es ist nun die Einrichtung von Wasserlösungs-Commissionen beschlossen worden, für diese existirt aber keine Sporteltage, wie für die Aemter. Es ist hier eine Lücke, es muß gesagt werden, daß die Sporteltage der Aemter auch hier zur Anwendung kommen soll. Ich empfehle dies zur zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Die Anträge 13, 14 wurden angenommen.

Art. 7 und die Ausschlußanträge 15 und 16 wurden angenommen. Sie lauteten:

Antrag Nro. 15.

den §. 1 zu streichen.

Antrag Nro. 16.

mit dieser Aenderung den Art. 7 anzunehmen.

Die Debatte wurde eröffnet über die Anträge 17 und 18 folgenden Inhalts:

Antrag Nro. 17.

als Art. 8 zu setzen:

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 1 §. 2) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§. 2. Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Bauersvogts auszuarbeiten, dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Amte einzureichen.

§. 3. Das Amt hat nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens drei Wochen zu verfügen und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in demselben aufgenommenen Privatwasserzug oder in demselben nicht eingetragene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Anzeigen des Fürstenthums Lübeck zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuhängen.

§. 4. Nach Ablauf der im §. 3 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind und es selbst dabei keine Bedenken findet, dasselbe an die Regierung zur Genehmigung einzusenden, im anderen Fall aber mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zunächst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

§. 5. Das festgestellte Wasserzugsregister hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge (Art. 1



§. 2) betreffenden Angelegenheiten volle Beweisraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung des Wasserzugsregisters werden von der Regierung erlassen.

Antrag Nro. 18.

als Art. 9 einzuschalten:

§. 1. Die Grundlage der Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 1 §. 2) bildet der Bestick.

§. 2. Die Feststellung des Besticks erfolgt:

- a) bei Wasserzügen, welche Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch die Regierung.
- b) bei Wasserzügen, welche nicht Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch das Amt.

§. 3. Der Entwurf des Besticks ist

- a) in den Fällen des §. 2 a. von dem durch die Regierung zu bezeichnenden Techniker unter Zuziehung der Gemeindevorstände und
- b) in den Fällen des §. 2 b. vom Gemeindevorstande oder, wo mehrere Gemeinden theilhaftig sind, von den Vorständen derselben gemeinschaftlich, unter Zuziehung der Bauervögte und, soweit nöthig, unter Mitwirkung eines Technikers aufzustellen.

§. 4. Mit dem Entwurf ist nach Maßgabe des Art. 8 §. 2 bis 4 zu verfahren. Ob die Bekanntmachung der Auslegung des Besticks auch in den Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck zu erlassen ist, bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

§. 5. Nach Feststellung der Besticke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§. 6. Bei nothwendig werdenden Aenderungen des Besticks kommen dieselben Vorschriften (§. 2—§. 5) in Anwendung.

§. 7. Ueber die Ausführung der nach dem Bestick erforderlichen Arbeiten bestimmt die denselben feststellende Behörde (§. 2).

§. 8. Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweisraft wie das Wasserzugsregister (Art. 8 §. 5).

Abg. **Seltmann II.**: Der Ausschuss schlägt vor, die gestern für das Herzogthum beschlossenen Art. 8 I. und 8 II. auch in dies Gesetz aufzunehmen. Diese Artikel legen dem Gemeindevorsteher und Gemeinderath nicht unerhebliche Obliegenheiten auf. Das ist für Oldenburg auch ganz unbedenklich, hier muß es aber Zweifel erregen. In diesem vorliegenden Gesetz ist ja die Instandsetzungspflicht an die Feldmarken, nicht an die Gemeinden geknüpft. Man müßte vielleicht „Bauervogt“ einfügen, oder wollte der Ausschuss trotzdem jene Gemeindebehörden hier eintreten lassen?

Abg. **Ruffell**: Absichtlich hat der Ausschuss auch hier

den Gemeindevorsteher genannt, weil die Register von den Bauervögten nicht wohl zu beschaffen wären. Bisher hatte der Gemeindevorsteher auch die Schauung, darum erscheint er besonders für die betr. Obliegenheit geeignet.

Die Anträge 17 und 18 wurden angenommen.

Die Debatte begann über Art. 8 und über die Anträge des Ausschusses 19, 20, 21, 22, 23, welche lauteten:

Antrag Nro. 19.

im Art. 8 §. 1 und 2 statt: nach dem Verhältniß ihres Kataster-Reinertrags zu setzen: „nach dem Verhältniß ihrer Größe“.

Antrag Nro. 20.

diesen Antrag abzulehnen.

Antrag Nro. 21.

dem §. 2 folgenden Satz nachzufügen:

Wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Wasserzugs erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung nach dem Ermessen der Regierung die verpflichtete Feldmark zu sehr belasten würde, so können diejenigen benachbarten Feldmarken, für welche die Instandsetzung des Wasserzugs ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihilfsleistung bei Instandsetzung desselben nach einem von der Regierung zu bestimmenden Verhältniß herangezogen werden.

Antrag Nro. 22.

den letzten Absatz in §. 3 zu streichen.

Antrag Nro. 23.

den Art. 8 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Ich bin mit der Minderheit des Ausschusses für Antrag 19, wonach die Größe als Grundlage der Vertheilung gelten soll. Auch über diese Frage ist im Fürstenthum viel gesprochen worden. Am Gerechtesten wäre es, nicht Reinertrag und auch nicht Größe, sondern den Nutzen entscheiden zu lassen. Das ist aber praktisch nicht durchführbar; für Eins von Beiden: Größe oder Reinertrag, muß man sich entscheiden. Im Provinzialrath wurde dem Entwurf gegenüber, der den Reinertrag entscheiden läßt, ein Antrag gestellt auf Vertheilung nach dem Nutzen. Die Mehrheit schloß sich diesem Antrag wegen der praktischen Schwierigkeit desselben nicht an, entschied sich vielmehr für die Größe als Maßstab mit allen Stimmen gegen die, welche nach dem Nutzen messen wollten. Gegen den Reinertrag als Grundlage der Vertheilung waren alle ohne Ausnahme. Wenn man im Provinzialrath des Fürstenthums sich so entschieden für das Kostenverhältniß nach der Größe aussprach, muß man, wenn man nach der Größe mißt, der Wahrheit näher kommen, als mit dem Maßstabe des Reinertrages. Vollkommen der Gerechtigkeit entsprechen kann kein Maßstab, aber nach dortigen Verhältnissen kommt man, wenn man die Größe als Maßstab nimmt, der Wahrheit am Nächsten. Es wurde mit Recht im Provinzial-



rath darauf hingewiesen, daß dies der Vertheilung des dortigen Grundbesitzes entspricht. Ich empfehle Annahme des Antrags 19.

Abg. **Russell**: Ich bin für den Antrag der Mehrheit Nro. 20. Die Kommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, hat sich für den Reinertrag als Grundlage der Vertheilung entschieden, weil hierbei die Steuerkraft mit in Betracht gezogen wird. Nimmt man die Größe als Maßstab, so muß das schlechtere Land, wenn es auch keinen Nutzen von der Abdräferung hat, steuern, wie das bessere. Bei uns, im Herzogthum, hat man sich auch für den Reinertrag als Grundlage entschieden. Im Fürstenthum sind die Ansichten keineswegs ungetheilt. So wird der Präsident, wie er mich zu erklären berechtigt hat, mit der Mehrheit des Ausschusses stimmen und falls der Antrag 19 angenommen werden sollte, gegen das ganze Gesetz. Es ist auch nicht abzusehen, in wie fern in Gutin die Verhältnisse so wesentlich anders liegen sollten, als bei uns.

Abg. **Sellmann II.**: Das Einfachste ist: die Größe entscheiden zu lassen. Es läßt sich dies allerdings nur rechtfertigen, wo die Verschiedenheit der Bonität nicht zu groß ist. Es ist aber darauf Gewicht zu legen, daß innerhalb der kleinen Bezirke der Feldmärkte, die dort in Betracht kommen, diese Verschiedenheit nicht sehr groß sein wird. Man darf zudem wohl annehmen, daß der Provinzialrath die dortigen Verhältnisse am Besten beurtheilen kann. Ich werde deshalb für den Antrag 19 stimmen.

Der Antrag 19 wurde mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 20 war somit angenommen. Angenommen wurden die Anträge 21, 22, 23.

Die Anträge 24 und 25 zu Art. 9 wurden angenommen. Sie lauteten:

Antrag Nro. 24.

unter a. vor „Gradelegungen“ zu setzen: „Anlegungen“.

Antrag Nro. 25.

den Art. 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Die nächste Sitzung wurde auf den 20. Juli, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Fortsetzung.)
- 2) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli 1868, betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.

4) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellung eines neuen Lehrers beim Gymnasium in Gutin.

5) Desgleichen, betr.

a) die Petition des Gemeinderaths der Stadt Barel um Erfrühung des Baues des Obergerichtsgebäudes in Barel;

b) die Petition des Amtseinknehmers Schmedes in Ellwürden um Verbesserung seiner Dienst-einnahme.

6) Antrag des Abg. Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnisraum haben muß.

7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums.

8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

9) Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.

10) Bericht des Finanzausschusses, betr.

a) den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1868 und 1869;

b) den in dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Juli 1868 befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnisräumen in Oberstein;

c) den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.